

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU

Senator Mäurer im Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution unterstützen

Früher galt die Prostitution als sittenwidrig und wurde im Jahr 2002 durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten als legale Erwerbstätigkeit angesehen. Es gibt jedoch auch die unfreiwillige Prostitution und damit eng verbunden den Menschenhandel. In einem Interview mit dem Weser Kurier am 30.10.12 wies der Bremer Innensenator Mäurer auf die fehlenden rechtlichen Möglichkeiten hin, um eine effektive Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution zu gewährleisten.

Bereits in der 17. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft gab es Vorstöße, die Kontrolle von Bordellen zu verbessern (Drs. 17/1346). Genauso wurde in der 18. Legislaturperiode versucht, der Polizei mehr Befugnisse einzuräumen, um Zwangsprostitution und Menschenhandel effektiv zu bekämpfen (Drs. 18/438).

Durch das Interview von Senator Mäurer wird klar, dass die Ablehnung der oben genannten Anträge nicht zielführend für eine Bekämpfung der Zwangsprostitution und des Menschenhandels waren. Zur Unterstützung des Innensensors Mäurer wird die Forderung nach einer Möglichkeit, dass die Polizei Wohnungen zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten kann, wenn sie der Prostitution dienen, erneuert. In vielen anderen Ländern ist das Betreten der Wohnung in diesem Fall polizeigetzlich erlaubt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, ber. 2002 S. 47), Sa BremR 205–a–1, zuletzt geändert durch Art. 6 G zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vom 8.5.2012 (Brem.GBl. S. 160) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Polizei darf eine Wohnung zur Verhütung dringender Gefahren (Artikel 13 Abs. 7 des Grundgesetzes) jederzeit betreten, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort
 - a) bestimmte Personen oder Personengruppen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten, verüben oder
 - b) zu Freiheitsentzug verurteilte Straftäter sich aufhalten, die sich der Strafvollstreckung entziehen.
2. sie der Prostitution dienen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Wenn präventive Ansätze zur Verhinderung von Zwangsprostitution und Menschenhandel nicht greifen, weil es bereits Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution gibt, muss den staatlichen Behörden die Befugnis eingeräumt werden, die Opfer aus ihren Zwangslagen zu befreien. Um dies zu ermöglichen sollten Wohnungen neben den polizeigesetzlich normierten Durchsuchungen zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden können, wenn sie der Prostitution dienen.

Wilhelm Hinnert, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU